

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

Übungsfall 5: Unmöglichkeit, Gefahrtragung (“Alter Wein in neuen Schläuchen”)

Ausgangsfall:

V verkauft K ein Auto (Sammlerstück) zum Preis von 5000.- € als “unfallfrei”. Er soll es am 1.4. bei K anliefern. K ist zur vereinbarten Zeit nicht zu Hause, V kehrt unverrichteter Dinge mit dem Auto um, auf dem Rückweg verursacht er leicht fahrlässig einen Unfall, bei welchem das Auto zerstört wird.

Welche Ansprüche haben K und V gegeneinander?

Abwandlung:

Das Auto wird nicht zerstört, aber beschädigt. V verlangt von K Abnahme und Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?

Grobskizze der Lösung:

Ausgangsfall:

A. Ansprüche des K gegen V

- I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Übereignung des Autos Zug-um-Zug gegen Zahlung von 5000.- € aus § 433 I haben.**

Dies setzt voraus:

1. Anspruchsentstehung

-> Wirksamer Kaufvertrag

2. Erlöschen des Anspruchs

-> Erfüllungsanspruch ist nach § 275 I BGB erloschen.

- II. K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (etwa: entgangener Gewinn) aus §§ 280 I, III, 283 haben**

Dies setzt voraus:

1. Pflichtverletzung

-> Nichtlieferung ist trotz § 275 I eine objektive Pflichtverletzung (s. § 275 IV)

2. Weitere Voraussetzungen für den Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 III)

-> Fall des § 283 (Befreiung nach § 275 I, s.o.), daher keine weiteren Tb.-Voraussetzungen

3. Vertretenmüssen

a) Ausgangspunkt

-> Vermutung des § 280 I 2

b) Bezugspunkt

-> Umstand, der zur Leistungsbefreiung geführt hat.
Hier: Zerstörung des Autos

c) Maßstab

§ 276 -> jede Fahrlässigkeit. V könnte aber gem. § 300 für leichte Fahrlässigkeit nicht haften. Dies **Annahmeverzug** des K voraus

(a) Erfüllbarer Anspruch (§ 271 BGB)

(+)

(b) Ordnungsgemäßes Angebot (§ 294 BGB)

(+)

(c) Nichtannahme der Leistung

(+)

4. Ergebnis:

Kein SE-Anspruch des K

B. Ansprüche des V gegen K

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 5000.- € aus § 433 II haben. Dies setzt voraus:

I. Anspruchsentstehung

-> Wirksamer Kaufvertrag

II. Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch könnte nach § 326 I 1 BGB erloschen sein
Dies setzt voraus:

1. Erlöschen des Primäranspruchs nach § 275 BGB

(+)

2. Kein Vorliegen des Ausschlußtatbestandes

a) § 326 I 2 BGB (mangelhafte Leistung)

(-)

b) § 326 II Alt. 1 BGB (Vertretenmüssen durch K)

(-)

- c) § 326 II Alt. 2 BGB (Annahmeverzug)¹
 - (a) Annahmeverzug des K (§ 293 BGB)
 - (1) Erfüllbarer Anspruch (§ 271 BGB)
(+)
 - (2) Ordnungsgemäßes Angebot (§ 294 BGB)
(+)
 - (3) Nichtannahme der Leistung
(+)
 - (b) Von V nicht zu vertretendes Leistungshindernis
 - (+) -> Haftungsmaßstab: § 300 I BGB, s.o.

3. Ergebnis:

Anspruch nicht erloschen

III. Endergebnis²

V kann von K Zahlung von 5000.- € aus § 433 II BGB verlangen.

Abwandlung:

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 5000.- € und Abnahme des Autos aus § 433 II haben.

Dies setzt voraus:

A. Anspruchsentstehung

-> Wirksamer Kaufvertrag (+)

B. (Teilweises) Erlöschen des Anspruchs

I. Nach § 326 I 1

Selbst wenn ein Wegfall der Pflicht zu mangelfreier Leistung nach § 275 I vorliegt (dazu sogleich unter II 1.), weil das Auto nicht mehr unfallfrei ist, käme es wegen § 326 I 2 nicht zu einem automatischen Wegfall/Minderung des Gegenanspruchs ("qualitative Unmöglichkeit"). 2).

¹ § 446 S. 3 BGB hat neben § 326 II BGB nur klarstellende Bedeutung, vgl. BT-Drucks. 14/6040 S. 240 (zu § 445 RegE); *Lorenz/Riehm* Rn. 478. Eigenständige Bedeutung hat die Regelung in Bezug auf die dem Käufer gebührenden Nutzungen (s. aber § 302 BGB) sowie die Lastentragungspflicht (§ 446 S. 3 mit S. 2 BGB) sowie für den Zeitpunkt des Vorliegens eines Sachmangels (§ 434 I S. 1 BGB).

² Die Falllösung enthält gegenüber dem bisherigen Recht keine inhaltlichen Neuerungen!

II. Nach Rücktritt/Minderung

1. Rücktrittsrecht des K nach § 326 V³

Setzt voraus die Befreiung von der Pflicht zu mangelfreier Leistung **nach § 275 I - III**. Dazu muß zu irgend einem Zeitpunkt ein **Sachmangel** vorgelegen haben. Nach § 434 I 1 ist die Sache mangelfrei, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheiten aufweist. Gefahrübergang trat hier gem. § 446 S. 3 mit dem Annahmeverzug des K ein (s.o.). Zu diesem Zeitpunkt war die Sache mangelfrei. Vertretenmüssen des V ist soweit vollkommen irrelevant⁴. Damit lag keine mangelhafte Leistung vor, die Nacherfüllungspflicht ist nicht "nach § 275 I - III" weggefallen, sondern die Sache ist i.S.v. § 434 I S. 1 im rechtlichen Sinne "frei von Sachmängeln".

2. Minderungsrecht

Setzt nach § 441 I ein Rücktrittsrecht voraus. Dieses besteht nicht (s.o.), daher kein Minderungsrecht.

Ergebnis:

Kein Rücktrittsrecht des K, daher gem. § 441 I auch kein Minderungsrecht.

III. Nach § 389 infolge Aufrechnung durch K

K könnte Gegenansprüche gegen V haben, die er im Wege der Aufrechnung (§ 387 BGB) geltend machen könnte, was gem. § 389 BGB zum (teilweisen) Erlöschen der Kaufpreisforderung des V führen würde

Dies setzt voraus:

1. Fälliger Gegenanspruch des K

K könnte einen Schadensersatzanspruch gegen V aus § 280 I BGB wegen der Beschädigung des Autos haben.

a) Pflichtverletzung (§ 280 I 1 BGB)

V hat zwar nicht die Pflicht zur sachmangelfreien Leistung nach § 433 I 2 BGB verletzt, weil diese ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs des K nicht mehr bestand (§ 446 S. 3 BGB). Er hat jedoch eine Nebenpflicht aus § 241 II BGB, die Kaufsache nicht zu beschädigen, verletzt.

b) Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)

Nach § 276 I 1 BGB hat V jede Fahrlässigkeit zu vertreten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Wegen des Annahmeverzugs des K (s.o.) hat V aber leichte Fahrlässigkeit nicht zu vertreten (§ 300 I BGB). Die Vermutung des Vertretenmüssens ist damit vorliegend widerlegt.

³ Gewährleistungsansprüche entstehen mit "Ablieferung" bzw. "Lieferung" der Sache (s. § 438 II sowie *Oetker/Maultzsch*, Vertragliche Schuldverhältnisse (2002) S. 70 f). Diese ist mit dem Annahmeverzug nicht gleichzusetzen (s. BGH NJW 1995, 3381). Da hier eine Ablieferung noch nicht stattgefunden hat, ist damit § 437 Nr. 2 nicht mitzuzitieren, das Rücktrittsrecht ergibt sich unmittelbar aus § 326 V. (Hier nicht relevante) Konsequenz: Der Rücktritt "verjährt" (s. § 218 sowie Übungsfall 2) nicht nach §§ 438 IV, 218, sondern in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

⁴ *Oetker/Maultzsch*, Vertragliche Schuldverhältnisse (2002) S. 136.

2. Ergebnis:

K hat keine Gegenansprüche.

C. Einreden des K

K könnte ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 haben (Einrede des nichterfüllten Vertrags)⁵

-> Pflicht zur sachmangelfreien Leistung (§ 433 I 2 BGB) besteht mangels Sachmangels zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr (s.o. B II 1.). Auf einen Wegfall dieser Pflicht nach § 275 I kommt es daher gar nicht mehr an.

D. Endergebnis:

V kann von K Zahlung von 5000.- € und Abnahme des Autos verlangen.

⁵ Zur str. Frage der Mängleinrede nach neuem Recht s. *Lorenz/Riehm* Rn. 500 f.